

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

§ 210 BEG

Zur Frage, wann bei einem Anspruch auf Entschädigung des Schadens an Körper oder Gesundheit der geltend gemachte Anspruch durch den Bescheid der Entschädigungsbehörde abgelehnt ist.

BGH, Urt. v. 13. Mai 1964 - IV ZR 197/63 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

IV ZR 197/63

Verkündet

am 13. Mai 1964

Ehrenberger, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Hausfrau Ruta S t [REDACTED], N- Y [REDACTED], N.Y.,
[REDACTED] W [REDACTED] E [REDACTED] Avenue, U.S.A.,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 8. Mai 1964 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wüstenberg, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düs-
seldorf vom 29. November 1962 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen. Gerichtsgebühren und Auslagen für das
Revisionsverfahren werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED]. [REDACTED] 1922 in L [REDACTED] geborene Klägerin wurde wegen ihrer jüdischen Abstammung im Juli 1941 festgenommen. Eine Zeitlang befand sie sich im Gefängnis in L [REDACTED], später in einem Ghetto. Im Mai 1944 flüchtete sie nach ihrer Darstellung aus dem Ghetto, bis zu ihrer Befreiung mußte sie versteckt leben. Über Belgien kam die seit 1946 verheiratete Klägerin 1955 nach N [REDACTED] Y [REDACTED]. Während sie für den Haushalt und zwei Kinder sorgt, ist ihr Ehemann als Konstrukteur tätig.

In den Belastungen und Leiden, denen sie während der Dauer der Freiheitsentziehung und des illegalen Lebens ausgesetzt war, sieht sie die Ursache für Gesundheitsschäden, für die sie jetzt Entschädigung begehrt. Auf Veranlassung der Entschädigungsbehörde wurde die Klägerin am 25. November 1957 durch den Vertrauensarzt der deutschen Auslandsvertretung, Dr. R [REDACTED], in N [REDACTED] Y [REDACTED] untersucht. Dieser Arzt zog den Neurologen Dr. P [REDACTED] hinzu. Die beiden Ärzte stellten bei der Klägerin eine mäßige vegetative Dystonie mit Schlafstörungen, Herzklopfen und Angstgefühlen, ferner Zahnverluste und einen Herzmuskelschaden fest. Die durch diese verfolgungsbedingten Leiden verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit wurde von ihnen auf 36 v. H. bemessen. Die Landesrentenbehörde ließ dieses Gutachten durch einen ihrer Ärzte überprüfen. Dieser trat den Vorgutachtern im wesentlichen bei. Im Bescheid vom 20. November 1959 hat die Landesrentenbehörde wegen der vegetativ-nervösen Störungen der Klägerin im Sinne einer abgrenzbaren Verschlimmerung, wegen des Teilzahnverlustes im Sinne der Entstehung und des Herzmuskelschadens im Sinne der wesentlichen Mitverursachung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 35 v.H. angenommen. Für die Berechnung von Kapitalentschädigung und Rente nach §§ 160, 161, 28 ff BEG ist sie von einem Hundertsatz von 28 und der Einreihung in die



Gruppe des mittleren Dienstes ausgegangen. Demgemäß hat die Klägerin eine Kapitalentschädigung von 5.800 DM, eine Rentennachzahlung von 7.796 DM und eine monatliche Rente von zunächst 112 DM erhalten.

Diesen Bescheid hat die Klägerin mit der Klage angefochten und vorgetragen, die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit betrage 50 v.H. Außerdem hat sie geltend gemacht, sie müsse in die Gruppe des gehobenen Dienstes eingereiht werden, weil sie aus einer wohlhabenden Familie stamme und ihre Mutter als Hausfrau auf Grund der sozialen Stellung ihres Ehemannes in die Gruppe des gehobenen Dienstes eingestuft worden sei.

Das beklagte Land hat gebeten, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Im Berufungsrechtszug hat die Klägerin in erster Linie beantragt, sie nach einer M.d.E. von 49 v.H. bei einer Einstufung in die Gruppe des gehobenen Dienstes und einem Hundertsatz von 40 zu entschädigen. In zweiter Linie hat sie gebeten, ihr Kapitalentschädigung und Rente nach der bisher festgesetzten M.d.E. aber bei einer Einstufung in die Gruppe des gehobenen Dienstes, und einem Hundertsatz von 35 zu gewähren.

Das beklagte Land hat gebeten, die Berufung zurückzuweisen.

Nach diesem Antrage hat das Berufungsgericht erkannt. Es hat die Revision an den Bundesgerichtshof zugelassen. Mit der Revision will die Klägerin erreichen, daß ihr die im Berufungsrechtszug geforderten Entschädigungsleistungen zuerkannt werden.

Das beklagte Land hat mitgeteilt, daß es sich im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof nicht vertreten lassen werde.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat in den Gründen seiner Entscheidung ausgeführt, die Klage sei nicht unbegründet, wie das Landgericht angenommen habe, sondern unzulässig, weil die Entschädigungsbehörde in ihrem Bescheid vom 20. November 1959 der Klägerin die von ihr geforderten Entschädigungsleistungen vollständig bewilligt habe. Es hat dann noch weiter geprüft, ob die Anwendung der 2. Änderungsverordnung auf den Bescheid der Entschädigungsbehörde, die vom Berufungsgericht als Klageänderung für zulässig gehalten wurde, die Einstufung in den gehobenen Dienst und damit höhere Entschädigungsleistungen rechtfertigen könne. Es hat die Frage verneint, weil nach seiner Ansicht die Einordnung der Klägerin in die Gruppe des mittleren Dienstes auf der sozialen Stellung ihres Vaters beruht und in einem derartigen Falle die 2. ÄndVO nicht angewandt werden kann.

Zu der Frage, ob die Klägerin durch den Bescheid der Entschädigungsbehörde beschwert ist, hat das Berufungsgericht festgestellt: Der Bevollmächtigte der Klägerin habe sich mit der Einstufung seiner Auftraggeberin in den mittleren Dienst einverstanden erklärt, als er am 2. November 1959 (Bl. 37 EA) bei der Entschädigungsbehörde vorgesprochen habe. Über den Inhalt dieser Erklärung des Bevollmächtigten sei vom Sachbearbeiter der Entschädigungsbehörde ein Aktenvermerk angefertigt worden, dessen Inhalt die Klägerin nicht angegriffen habe. Die Klägerin sei auch durch die von der Entschädigungsbehörde angenommene Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht benachteiligt, ferner nicht durch die Bemessung des Hundertsatzes. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit von 35 v.H. beruhe auf der Stellungnahme des ärztlichen Beraters der Landesrentenbehörde. Daß Dr. R. [REDACTED] auf Grund der Untersuchungsergebnisse eine M.d.F. von 36 v.H. vorgeschlagen habe, hat nach Ansicht des Berufungsgerichts keinen Einfluß auf die

Bemessung des Hundertsatzes. Die Klägerin habe im Laufe des Entschädigungsverfahrens keinen höheren Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit geltend gemacht, in dem von ihr überreichten Zeugnis des Arztes Dr. S. [REDACTED] sei vielmehr nur von einer M.d.E. von 30 % die Rede. Nachdem Dr. R. [REDACTED] sein Gutachten zu den Akten gebracht und der ärztliche Berater der Landesrentenbehörde am 31. Juli 1958 (Bl. 26 FA) seine Meinung geäußert hatte, habe der Bevollmächtigte der Klägerin die Akten eingesehen, keine Einwendungen gegen die Vorschläge der Ärzte erhoben, sondern vor Erhebung der Klage nur die Frage der Einstufung nochmals aufgeworfen. Hieraus muß nach Ansicht des Berufungsrichters gefolgert werden, daß die Klägerin die von den Ärzten der Entschädigungsbehörde vorgeschlagene M.d.E. als ausreichend angesehen hat. Auch hinsichtlich des von der Entschädigungsbehörde zugrunde gelegten Hundertsatzes von 28 ist die Klägerin nach Ansicht des Berufungsrichters nicht beschwert. Sie habe nach ihrem Vorbringen nicht erwarten können, daß die Entschädigungsbehörde über den nach § 15 Abs. 1 der 2. DV-BEG für den Regelfall vorgesehenen Mittelwert der hier in Frage kommenden Skala des § 31 Abs. 5 BEG hinausgehen würde.

Mit dieser Begründung ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gekommen, daß die der Klägerin von der Entschädigungsbehörde gewährten Leistungen ihren Forderungen vollständig entsprächen, so daß durch den angegriffenen Bescheid der geltend gemachte Anspruch nicht abgelehnt worden sei.

Gegen diese Erwägungen des Berufungsgerichts bestehen rechtliche Bedenken. Ob die Entschädigungsbehörde den von einem Antragsteller geltend gemachten Anspruch ganz oder teilweise abgelehnt hat (§ 21o BEG), läßt sich ohne weiteres erkennen, wenn ein Vergleich zwischen den von dem Verfolgten

geforderten Entschädigungsleistung^{en} und den von der Entschädigungsbehörde zuerkannten Ansprüchen möglich ist. Auf diesen Vergleich kommt es nach Rechtslehre und Rechtsprechung auch für die Frage an, ob der Rechtsmittelkläger beschwert ist. Von der Beschwerde hängt die Zulässigkeit des Rechtsmittels ab, (RGZ 160, 204, 213), Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozesses, 9. Aufl., S. 659). Verlangt ein Verfolgter bestimmte Geldleistungen oder trägt er einen Sachverhalt vor, der die für die Berechnung bestimmter Geldleistungen in Frage kommenden Elemente enthält, so ist ohne weiteres zu erkennen, ob der Bescheid der Entschädigungsbehörde diese Leistungen gewährt.

Anders ist es indessen in den Fällen, in denen nach der gesetzlichen Ordnung der Schadenstatbestände bei einem bestimmten Sachverhalt die Höhe der Entschädigungsleistungen vom Ermessen der Entschädigungsorgane oder von einem Beurteilungsspielraum abhängt. Das trifft vornehmlich für die Berechnung von Kapitalentschädigung und Rente bei den Schäden am Leben (§§ 18 Abs. 2, 24 BEG) sowie bei den Ansprüchen auf Entschädigung der Schäden an Körper oder Gesundheit zu (§§ 31, 36 BEG, § 15 der 2. DV-BEG).

Vor allem bei Schäden an Körper oder Gesundheit läßt sich auch in den Fällen, in denen der Verfolgte das Verfolgungsgeschehen und seine gesundheitlichen Auswirkungen genau und zuverlässig schildert (§ 19c Nr. 2, Nr. 4 BEG), nicht ohne weiteres bestimmen, welche Entschädigungsleistungen zu gewähren sind. Das liegt vor allem daran, daß selbst bei typischen und häufigen Krankheiten und Leiden die dadurch verursachte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit nicht eindeutig feststeht, so daß bei der nach § 31 Abs. 5 BEG notwendigen Entscheidung über die M.d.E., ebenso wie bei der Entscheidung nach §§ 30, 31 BVG nur von Erfah-

rungswerten mit einem gewissen Beurteilungsspielraum ausgegangen werden kann. Nach der den "Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen beigegebenen Tabelle mit Bewertungsrichtsätzen gibt es zahlreiche Schäden und Krankheiten, bei denen für die Bemessung des M.d.E. nur ein durch oft weit auseinanderliegende untere und obere Grenzwerte bestimmter Spielraum angegeben wird. Wie diese Erfahrungswerte angewandt werden, ist eine Entscheidung des Einzelfalles, die von zahlreichen Umständen beeinflusst wird.

Von dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit hängt nach § 31 Abs. 5 BEG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 der 2. DV-BEG der Hundertsatz der Rente und damit der Umfang der Entschädigungsleistung ab.

Bei dieser gesetzlichen Regelung ist es möglich, daß die dem Antragsteller auf Grund seiner Angaben bewilligten Entschädigungsleistungen ungenügend sind, auch wenn sie innerhalb der möglichen Grenzwerte liegen. In einem solchen Falle ist der Antragsteller beschwert, wenn ihm die Entschädigungsbehörde nicht diejenigen Leistungen zuspricht, die nach Lage der Sache als günstigste in Betracht kommen (vgl. Wieczorek Anm. B II C 4 zu § 511 ZPO).

2. Das Berufungsgericht hat diese Gesichtspunkte nicht erörtert, eine Beschwer jedoch mit der Begründung verneint, daß sich der Bevollmächtigte der Klägerin im Laufe des Verfahrens vor der Entschädigungsbehörde mit den vorgeschlagenen Leistungen einverstanden erklärt habe. Ist das der Fall, so läßt sich nicht sagen, daß die Entschädigungsbehörde den geltend gemachten Anspruch auch nur zum Teil abgelehnt habe (RzW 60, 183 Nr. 50). Ein solches Einverständnis liegt jedoch nicht vor. Daraus, daß sich der Bevollmächtigte der Klägerin durch Akteneinsicht über die Vorschläge der Ärzte unterrichtet hat und aus den

Akten nicht zu ersehen ist, daß er Einwendungen erhoben hatte, kann nicht gefolgert werden, daß er sich mit einer M.d.E. von 35 v.H. einverstanden erklärt hat. Die entgegengesetzte Ansicht des Berufungsgerichts ist schon deshalb bedenklich, weil sie zahlreiche Unklarheiten und Zweifel aufkommen läßt. Bei einer ordnungsmäßigen Arbeitsweise der Entschädigungsbehörde wäre die Zustimmung des Bevollmächtigten zu den vorgesehenen Entscheidungen über einzelne Anspruchsgrundlagen in den Akten vermerkt worden. Daraus, daß aus den Akten nicht zu ersehen ist, daß der Bevollmächtigte der Klägerin Einwendungen erhob, kann also nicht gefolgert werden, daß die Klägerin sich mit der vorgesehenen M.d.E. einverstanden erklärt hat. Ähnliche Überlegungen gelten für die Frage des Hundertsatzes. Der von der Entschädigungsbehörde angenommene Hundertsatz war bei Akten-einsicht aus den Akten nicht zu erkennen. Daß er jetzt nach Ansicht des Berufungsrichters der Sach- und Rechtslage gerecht wird, läßt angesichts des Beurteilungsspielraums nicht den Schluß zu, daß die Klägerin insoweit nicht beschwert ist.

Aus diesen Gründen kann die Frage, ob die Klägerin durch den Bescheid der Entschädigungsbehörde benachteiligt ist, nicht verneint werden. Dieser Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht an einer sachlichen

Nachprüfung des landgerichtlichen Urteils gehindert, so daß aus diesem Grunde das angefochtene Urteil aufgehoben werden muß.

Ascher Johannsen Wüstenberg Maaß Wilden